

durch die Errichtung eines großzügigen Neubaus zu finden ist. Die Qualitäten dieses Institutes — sein guter Ruf, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine moderne Einrichtung und sein ausgezeichnetes Arbeitsteam — könnten weit besser als bisher genutzt werden, wenn die seit Jahren bestehende Planung in die Tat umgesetzt wird.

Es gehört ferner zur Zielsetzung der Technischen Hochschule, die Zusammenarbeit mit der Industrie zu fördern. Diesem Zweck dient das Außeninstitut der Hochschule. Durch Veranstaltung von technisch-wissenschaftlichen Vorträgen und Kursen ist das Außeninstitut zugleich um die Weiterbildung der in der Praxis stehenden Ingenieure bemüht. Daß unsere Hochschule immer häufiger zum Austragungsort internationaler Fachtagungen gewählt wurde, zeigt den Erfolg dieser Bestrebungen.

Die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Forschung und dem praktischen Leben außerhalb der Hochschule wird auch dem Studierenden neuartige Ausbildungsmöglichkeiten bieten, besonders dann, wenn man ihn an Forschungs- und Gemeinschaftsarbeiten teilnehmen läßt, ihm somit eine Verantwortung überträgt und seiner Arbeit einen verwertbaren Sinn gibt.

Die Technische Hochschule Graz kann aber nur dann ihre Aufgaben erfüllen und ihrer Bedeutung gerecht werden, wenn ihr die materiellen Voraussetzungen in reichlicherem Maße gegeben werden, als dies bisher geschehen ist. An den immateriellen Voraussetzungen hat es ihr zu keiner Zeit gefehlt.

Manfred Seiffert

b) Einrichtungen, Studiengang, Studien- und Prüfungsordnung

1. Fakultäten

An der Technischen Hochschule in Graz bestehen die folgenden drei Fakultäten:

- A) die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur mit den Studienrichtungen
 1. Architektur,
 2. Bauingenieurwesen,
 3. Vermessungswesen,
 4. Wirtschaftsingenieurwesen (Wahlrichtung Bauwesen);
- B) die Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik mit den Studienrichtungen
 1. Maschinenbau,
 2. Elektrotechnik,
 3. Verfahrenstechnik — Papiertechnik,
 4. Wirtschaftsingenieurwesen (Wahlrichtung Maschinenbau);
- C) die Fakultät für Naturwissenschaften mit den Studienrichtungen
 1. Technische Chemie,
 2. Technische Physik,
 3. Chemie sowie Darstellende Geometrie für Lehramtskandidaten,
 4. Mathematik.

2. Außeninstitut

Das Außeninstitut der Technischen Hochschule in Graz bezweckt einerseits die wissenschaftlich-fachliche Weiterbildung der in der Praxis stehenden Ingenieure durch Veran-

staltung von technisch-wissenschaftlichen Vorträgen und Kursen, andererseits die lebendige Verbindung zwischen wissenschaftlicher Forschung an der Hochschule und dem praktischen Leben außerhalb der Hochschule. Es hat also die Aufgabe, die neuesten Erkenntnisse der Grundlagenforschung sowie jene der rein industriellen Zwecken dienenden Forschung zu vermitteln. Darüber hinaus soll das Außeninstitut die Aufgaben und Wünsche der Wirtschaft an den Forschungsstätten der Hochschule wissenschaftlich klären und für die Praxis formulieren helfen. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Wirtschaft werden so in wechselseitige Beziehung gebracht.

3. Staatlich autorisierte Versuchsanstalten

A) Technische Versuchs- und Forschungsanstalt für Festigkeitslehre und Materialprüfung.

Die Laboratorien der Lehrkanzel für Festigkeitslehre und Materialprüfung (Vorstand Prof. Dr. E. Tschsch) bilden die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt für Festigkeitslehre und Materialprüfung der Technischen Hochschule in Graz. Dieser ist das Recht eingeräumt, über die Ergebnisse von vorgenommenen Untersuchungen, Erforschungen und Materialprüfungen auf den Gebieten „Prüfung von Bau-, Werk- und Hilfsstoffen, Untersuchungen von Maschinenteilen, Bauteilen und Bauwerken“ Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

B) Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik.

Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik wird durch die Hochspannungslaboratorien der Technischen Hochschule in Graz gebildet (Vorstand Prof. Dr. G. Oberdorfer). Sie hat das Recht, über das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen, Erprobungen und Materialprüfungen auf dem gesamten Gebiet der Hochspannungsmessungen mit Wechselspannung, Gleichspannung und Stoßspannung sowie alle vorschriftsmäßigen technologischen Messungen an Isolierstoffen und Hochspannungsmaterialien Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

C) Versuchs- und Forschungsanstalt für Papier- und Zellstofftechnik.

Dem Papierprüfungslaboratorium am Institut für Papier-, Zellstoff- und Verfahrenstechnik (Vorstand Prof. Dipl.-Ing. K. Adamik) wurde das Recht eingeräumt, über das Ergebnis von dort vorgenommenen Untersuchungen, Erprobungen und Materialprüfungen auf dem Fachgebiete „Prüfungen von Hilfsstoffen, Rohstoffen und Fertigprodukten der Papier-, Zellstoff- und Faserplattenerzeugung unter Ausschluß rein chemischer Untersuchungen“ Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

4. Elektronen-Mikroskop und Röntgenanlage

Das Elektronen-Mikroskop und die Röntgenanlage stehen den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sämtlicher Institute der Technischen Hochschule in Graz zur Verfügung. Sie werden von einem aus dem Professoren-Kollegium gewählten Kuratorium verwaltet.

5. Regelzentrum

Das Regelzentrum befaßt sich mit den Fragen der Regeltechnik und Automatisierung. Es führt Untersuchungen und Prüfungen durch und stellt hierüber Berichte und Gutachten

aus, die von den einschlägigen Instituten ausgearbeitet werden. Der Sitz des Regelzentrums ist das Institut für Bau und Betrieb elektrischer Anlagen (Vorstand Prof. Dr. G. Oberdorfer).

6. Studiengang

Das Studium an der Technischen Hochschule in Graz beruht auf dem Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit.

Die Studienpläne stellen einen zweckmäßigen Rahmenentwurf dar, um die auf Grund der Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung geforderte ausreichende Ausbildung in der geringstmöglichen Semesterzahl zu gewährleisten.

Die Mindeststudienzeit beträgt derzeit für die Studienrichtung Bauingenieurwesen und für die Studienrichtung Technische Physik zehn Semester, für alle Studierenden der Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik neun Semester, für die Studienrichtungen Architektur und Technische Chemie acht Semester, für die Studienrichtung Vermessungswesen sieben Semester; das Hochschulstudium der Lehramtsanwärter umfaßt acht Semester.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 170, bzw. der Verordnung vom 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201, kann das Studium entweder auf die Ablegung der II. Staatsprüfung mit der Berechtigung zur Führung der gesetzlich geschützten Standesbezeichnung „Diplomingenieur“ („Dipl.-Ing.“) oder auf die Erlangung des akademischen Grades eines „Doktors der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) hinzielen.

Wird die praktische Berufsausbildung (Dipl.-Ing.) gewählt, dann sind zwei Staatsprüfungen abzulegen. Für die Erlangung einer Anstellung als Akademiker im öffentlichen Dienst oder der Befugnis eines Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten ist der Nachweis der mit Erfolg abgelegten II. Staatsprüfung Bedingung; für letzteren Fall ist auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes erforderlich; dieser Nachweis kann entweder bei der Ziviltechnikerprüfung oder durch Einzelprüfungszeugnisse aus Staatswissenschaften I und II der Technischen Hochschule erbracht werden.

Wird die wissenschaftliche Ausbildung (Dr. techn. ohne Dipl.-Ing.) gewählt, welche die gleiche Semesteranzahl wie die praktische Berufsausbildung aufweist, dann ist der Nachweis der bestandenen I. Staatsprüfung, die Ablegung des allgemeinen Rigorosums, die Vorlage einer Dissertation und die Ablegung des Hauptrigorosums Bedingung.

Absolventen einer anderen (oder ausländischen) Hochschule können den akademischen Grad eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung oder gleichwertigen Abschlußprüfung auf die Weise erreichen, daß nach Vorlage einer Dissertation diese Prüfung als allgemeines Rigorosum über Antrag und Befürwortung des zuständigen Fakultätskollegiums vom Bundesministerium für Unterricht angerechnet wird und sie zum Hauptrigorosum zugelassen werden.

Für Absolventen einer österreichischen Technischen Hochschule entfällt automatisch das Allgemeine Rigorosum im Falle des Nachweises der erfolgreichen Ablegung der II. Staatsprüfung.

Im einzelnen wird auf die vom Professorenkollegium beschlossenen und vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Studienpläne hingewiesen.

Die Vorlesungen erstrecken sich teils über ein Semester, teils über zwei Semester (ein Studienjahr) und beginnen stets im Herbst. Ein planmäßiges Hochschulstudium kann daher grundsätzlich nur mit einem Wintersemester begonnen werden.

Einteilung der Hörer, Zulassungsbedingungen

Die Hörer der Technischen Hochschule sind ordentliche Hörer, außerordentliche Hörer oder Gasthörer (Hospitanten).

Nur ordentliche Hörer können zu den Strengen Prüfungen (Rigorosen) und zu den Staatsprüfungen, die die ordnungsgemäße Vollendung eines Hochschulstudiums voraussetzen, zugelassen werden. Einzelprüfungen können von ordentlichen und außerordentlichen Hörern abgelegt werden.

1. Als ordentliche Hörer werden zugelassen:

- a) Aufnahmewerber mit österreichischen staatsgültigen Reifezeugnissen von Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien und Frauenoberschulen;
- b) Absolventen von höheren staatlichen Gewerbeschulen Österreichs, wenn die gewählte Studienrichtung in der Richtung ihrer bisherigen Studien liegt (seit Wintersemester 1959/60 gemäß Erl. d. BMfU. vom 22. September 1959, Zl. 90406-1/59);
- c) Absolventen von Lehrerbildungsanstalten, sofern sie die Ergänzungsprüfungen zwecks Erwerb eines Mittelschulreifezeugnisses abgelegt haben, wobei bemerkt wird, daß sie zu diesen Prüfungen, falls sie ein Reifezeugnis und ein Lehrbefähigungszeugnis besitzen, sogleich, falls sie jedoch nur ein Reifezeugnis vorzulegen vermögen, frühestens ein Jahr nach Erwerb desselben zugelassen werden.

Absolventen von Lehrerbildungsanstalten, die die Reifeprüfung seit Sommer 1950 abgelegt haben, sind von der Ablegung von Ergänzungsprüfungen befreit, soweit sie ein Studium wählen, zu dem Absolventen des Realgymnasiums ohne Ergänzungsprüfungen berechtigt sind;

- d) Absolventen von Bundesstaatlichen Arbeitermittelschulen;
- e) Österreichische Staatsbürger, die ein Reifezeugnis an einer Lehranstalt des Auslandes erworben haben, sofern dieses vom Bundesministerium für Unterricht als gültig genehmigt (anerkannt) wurde bzw. im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957) und dem Erlaß des BMfU., Zl. 114.864-1b/63 vom 26. November 1963 (Min.-Vdg.-Bl. Nr. 4/1964), Hochschulreife vermittelt;
- f) Ausländer haben außer einer hinreichenden Kenntnis der deutschen Sprache noch nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Ausländer, die als ordentliche Hörer zugelassen werden sollen, haben ein die Hochschulreife nach den österreichischen Vorschriften nachweisendes Reifezeugnis oder ein diesem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis im Original und in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Ein ausländisches Reifezeugnis besitzt dann die gleiche Art wie ein inländisches, wenn die Gleichartigkeit der wesentlichsten Lehrgegenstände im Zeugnis aufscheint. Ein ausländisches Reifezeugnis besitzt denselben Grad wie ein inländisches, wenn es sich auf die nahezu gleiche Studiendauer bezieht. Ansonsten ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses notwendig.

Die Aufnahmezahl der Ausländer ist durch die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze in den Zeichensälen und Laboratorien beschränkt.

Die Aufnahmegesuche für das Wintersemester müssen, damit der Aufnahmewerber die Entscheidung über die Aufnahme rechtzeitig erhält, bis zum vorangegangenen 1. Juli, für das Sommersemester bis zum vorangegangenen 15. Dezember im Rektorat eingelangt sein. Später einlangende Gesuche können nur noch nach Maßgabe etwa noch zur Verfügung stehender Plätze berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorlesungen und Übungen für den normalen Studiengang im Wintersemester beginnen, so daß eine Aufnahme von Hörern, welche noch an keiner Hochschule inskribiert waren, nur im Wintersemester empfehlenswert ist.

Über die Zulassung zum Hochschulstudium an der Technischen Hochschule in Graz bzw. über die hierzu noch zu erfüllenden Bedingungen entscheidet ein Ausschuß nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Plätze.

Die Entscheidung dieses Ausschusses wird sodann dem Aufnahmewerber mitgeteilt. Der Verein „Österreichischer Auslandsstudentendienst“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Abiturienten aus dem Ausland auf das Hochschulstudium in Österreich vorzubereiten. Zu diesem Zweck veranstaltet er Vorbereitungskurse (Vorstudienlehrgänge) von einjähriger Dauer in Wien und in Graz.

Nähere Auskünfte erteilt der „Österreichische Auslandsstudentendienst“, Wien I, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Zulassung zum Studium in höhere Semester

Hörer, die von Schulen ohne „Darstellende Geometrie“ kommen, haben für alle Studienrichtungen außer Technischer Chemie und Technischer Physik eine Aufnahmeprüfung aus diesem Gegenstand abzulegen. Zu dieser Prüfung muß sich der Hörer spätestens sechs Monate nach der Aufnahme in das 1. Semester anmelden. Verlangt werden einfache Kenntnisse. Nähere Auskünfte erteilt das Institut für Geometrie an der Technischen Hochschule in Graz.

Die Zulassung zur Inskription von Vorlesungen und Übungen höherer Semester ist vom Vorhandensein eines Arbeitsplatzes (Laboratoriumsplatzes) und vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig. Der Institutsvorstand ist berechtigt, sich durch eine Prüfung über die Vorkenntnisse des Hörers ein ausreichendes Bild zu verschaffen.

Aufnahme von Hörern, welche an anderen Hochschulen reprobirt wurden
Die Wiederholung von an anderen Hochschulen nicht bestandenen Prüfungen an der Technischen Hochschule in Graz ist nicht gestattet. Auch finden in diesem Falle keinerlei Anrechnungen von Vorlesungen und Übungen statt. Es müssen sonach alle Gegenstände der betreffenden Prüfung (z. B. Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung) nochmals

neu belegt und die entsprechenden Einzelprüfungen und Übungen unter Einhaltung der an der Technischen Hochschule in Graz geltenden Bestimmungen absolviert werden.

Anerkennung bzw. Anrechnung von an ausländischen Hochschulen abgelegten Prüfungen

Die an einer ausländischen Hochschule abgelegte Diplomvorprüfung kann fallweise angerechnet werden, sofern ihre Gleichwertigkeit mit der I. Staatsprüfung der Technischen Hochschule in Graz vom Professorenkollegium der zuständigen Fakultät ausgesprochen wird. Die Fakultät kann diese Anrechnung von der Belegung einzelner Gegenstände und der erfolgreichen Ablegung der Prüfung in einzelnen Gegenständen abhängig machen. Über den diesbezüglichen Antrag der Fakultät entscheidet das Bundesministerium für Unterricht (§ 15, BGBl. Nr. 201/49). Die Anrechnung der Abschlußprüfung einer ausländischen Hochschule (z. B. Diplomhauptprüfung) als allgemeines Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften kann unter den gleichen Bedingungen vom Bundesministerium für Unterricht ausgesprochen werden (§ 18, BGBl. Nr. 201/49).

Einzelprüfungen aus Gegenständen, welche an der Technischen Hochschule in Graz zur I. Staatsprüfung (Diplomvorprüfung) gehören, werden im allgemeinen nicht angerechnet, da ein Wechsel der Hochschule vor der I. Staatsprüfung nicht wünschenswert ist. Ob fallweise an ausländischen Hochschulen absolvierte Gegenstände für die II. Staatsprüfung (Diplomhauptprüfung) in Graz angerechnet werden können, entscheidet ebenfalls das Bundesministerium für Unterricht über Antrag des Professorenkollegiums der betreffenden Fakultät (§ 15, BGBl. Nr. 201/49).

Die Anerkennung von im Ausland abgelegten staatlichen oder akademischen Prüfungen wird vom Bundesministerium für Unterricht über Antrag des fachlich zuständigen Professorenkollegiums der Fakultät durchgeführt (StGBI. Nr. 82/45).

2. Als außerordentliche Hörer können zugelassen werden:

Aufnahmewerber, die ohne Immatrikulation eine oder mehrere Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, sofern bei der Meldung beim zuständigen Dekan der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und den für das Verständnis der gewählten Lehrveranstaltungen nötigen Grad geistiger Vorbildung besitzt.

Sie sind ebenso wie die ordentlichen in- und ausländischen Hörer zur gewissenhaften Beobachtung der akademischen Vorschriften verpflichtet.

3. Als Gasthörer können ehemalige Hörer an der gleichen Hochschule bzw. Fakultät, an der sie ihre Studien ordnungsgemäß vollendet und eine Abschlußprüfung abgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Gasthörer sind zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, die für ihre Weiterbildung oder zur Vollendung der Studien für eine weitere Prüfung erforderlich sind, befugt.

Will ein Hörer, der bereits ein Fachstudium beendet hat, ein neues ordnungsgemäßes Studium beginnen, so kann er dies nicht als Gasthörer durchführen, sondern muß sich neuerlich als ordentlicher Hörer immatrikulieren lassen.

Gasthörer sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule den akademischen Vorschriften unterworfen und für ihre Beobachtung verantwortlich.

Als Gasthörer werden außerdem ordentliche Hörer der Universität in Graz zugelassen, die einzelne Fächer an der Technischen Hochschule in Graz besuchen wollen. Sie haben hier außer dem Kollegiengeld keine Gebühren zu entrichten und werden im übrigen wie ordentliche Hörer behandelt.

Ordentliche Hörer der Technischen Hochschule können unter den gleichen Bedingungen Gasthörer der Universität in Graz sein; eine Ausnahme bilden klinische Fächer.

Immatrikulation

Die zu immatrikulierenden Hörer werden in die Matrikel der Hochschule aufgenommen und hierüber ein Matrikelschein ausgestellt. Die feierliche Aufnahme findet an der Technischen Hochschule in Graz grundsätzlich am 26. November, dem Gründungstag des Joanneums, statt.

Vom Tage der Immatrikulation an sind die ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft, an deren Rechten und Pflichten sie teilnehmen.

Bei außerordentlichen Hörern und Gasthörern entfällt eine Immatrikulation.

Zur Immatrikulation ist jeder Studierende verpflichtet, der als ordentlicher Hörer in die Hochschule neu eintritt. Ein Hörer kann grundsätzlich nur an einer Hochschule bzw. an einer Fakultät einer Hochschule immatrikuliert sein. Mit besonderer Bewilligung des zuständigen Dekans kann er jedoch an derselben Hochschule Vorlesungen auch an anderen Fakultäten, mit Bewilligung der beteiligten Rektoren auch an anderen Hochschulen als derjenigen, an der er immatrikuliert ist, belegen.

Ein ordentlicher Hörer bleibt immatrikuliert, wenn er an derselben Hochschule von einer Fakultät zu einer anderen übertritt oder seine Studien an der Hochschule nicht länger als zwei Semester unterbricht.

Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Kalenderjahres. Es besteht aus dem Wintersemester, den Semesterferien, dem Sommersemester und den Hauptferien.

Das Wintersemester endet mit dem 15. Februar, die Semesterferien enden eine Woche vor dem letzten Tag des Februars, das Sommersemester schließt mit dem 28. Juni. Die Osterferien beginnen zwei Wochen vor und enden zwei Wochen nach dem Ostersonntag, siehe Abschnitt IV.

Vorlesungsbeginn: Mitte Oktober.

Inskriptionsgang

Einzelheiten darüber können dem offiziellen Programm der Technischen Hochschule in Graz entnommen werden.

Zur Einschreibung erforderliche Dokumente und Drucksorten:

- a) Geburtsurkunde (Taufschein),
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis,
- c) Reifezeugnis,
- d) drei Paßbilder,

- e) das ordnungsgemäß ausgefüllte Meldungsbuch,
- f) polizeiliches Führungszeugnis (wenn zwischen Reifeprüfung und der Inskription ein Jahr oder mehr vergangen ist).

Ausländische Studenten haben zusätzlich folgende Dokumente mitzubringen:

- g) Reisepaß,
- h) Zulassungsbestätigung der Technischen Hochschule in Graz,
- i) Nachweis über hinreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

In- und ausländische Inskribierende, die bereits an einer anderen Hochschule inskribiert waren, haben außerdem im Rektorat den Abgangsvermerk im Meldungsbuch oder das Abgangszeugnis der bisherigen Hochschule vorzulegen.

Studienbeihilfen

Nach dem Studienbeihilfengesetz vom 16. Oktober 1963 haben ordentliche inländische Hörer (sowie Studierende deutscher Muttersprache aus dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben) Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

Der Studierende muß

- a) sozial bedürftig sein,
- b) einen günstigen Studienerfolg nachweisen,
- c) das Studium innerhalb von zehn Jahren nach Erlangung der Hochschulreife begonnen haben und
- d) darf noch kein Hochschulstudium absolviert haben.

a) Soziale Bedürftigkeit:

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn das Einkommen eines Studierenden, der weder zum elterlichen Haushalt gehört noch von den Eltern oder dritten Personen zur Gänze erhalten wird und für dessen Unterhalt weder Eltern noch dritte Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben, 15.600 Schilling jährlich nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 6000 Schilling jährlich für jede Person, zu deren Unterhalt der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehören, ist soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes anzunehmen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzüglich des Einkommens des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie des Studierenden 48.000 Schilling jährlich nicht übersteigt. Wenn der Unterhaltspflichtige außer für den Studierenden oder der Studierende selbst für weitere Personen zum Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich dieser Betrag für jede dieser weiteren Personen um 7200 Schilling jährlich.

(3) Erzielt der Studierende nur aus einer Tätigkeit während der Ferien oder aus einer Tätigkeit als Demonstrator oder als nicht vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskraft (§§ 13 bis 18 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216/1962) ein Einkommen, so bleibt dieses bei der Prüfung der sozialen Bedürftigkeit gemäß Abs. 1 und 2 außer Betracht.

(4) Bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 6 und 7) erhöht sich die im Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um 3600 Schilling jährlich, die im Abs. 2 ge-

nannte Einkommensgrenze um 12.000 Schilling jährlich. Die Bestimmungen des Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall u. dgl.) ist soziale Bedürftigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen nicht wesentlich überschritten werden.

(6) Diese Ansätze werden um zehn Prozent erhöht, wenn der bisherige Wohnsitz des Studierenden vom Studienort so weit entfernt ist, daß er einen neuen Wohnsitz am Studienort begründen muß. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am Ort des bisherigen Wohnsitzes möglich wäre.

Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen (bzw. des Studierenden) ist auf dem dafür vorgesehenen Formular lückenlos anzugeben (Lohnzettel für das Jahr 19..).

b) Günstiger Studienerfolg:

Als Nachweis eines günstigen Studienerfolges gilt:

- a) im ersten Studienjahr die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote in den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf;
- b) in den folgenden Studienjahren die Vorlage eines vom Rektorat bestätigten Studiennachweises über abgelegte Prüfungen sowie absolvierte Konstruktionsübungen (bei Chemikern Laborübungen) im Ausmaße von zehn Jahreswochenstunden (= 20 Semesterwochenstunden).

Die Nachweise müssen Leistungen betreffen, die in den letzten zwei Semestern erbracht wurden. Die Durchschnittsnote darf nicht schlechter als 2,5 sein.

Für das erste Studienjahr muß mindestens ein Staatsprüfungsgegenstand (Jahresgegenstand) mit gutem Erfolg (16 Semesterwochenstunden, einschließlich Konstruktionsübungen) nachgewiesen werden. Bei Gegenständen der I. Staatsprüfung gilt auch in den kommenden Semestern ein guter Erfolg als hinreichend (jedoch nicht bei Vorprüfungsgegenständen). Diese Regelung gilt jedoch nur für die Technische Hochschule in Graz.

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor:

- wenn eine Staatsprüfung nicht bestanden wurde,
- wenn die durchschnittliche Studienzeit, ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund, um mehr als ein Semester überschritten wird.

Die durchschnittliche Studienzeit beträgt für die I. Staatsprüfung 5—6 Semester, für die II. Staatsprüfung 10—12 Semester (bei Geodäten höchstens 10 Semester).

Die Studienbeihilfe wird daher eingestellt, wenn die I. Staatsprüfung im 7. Semester, die II. Staatsprüfung im 13. Semester noch nicht abgelegt ist und hierfür kein ausreichender Rechtfertigungsgrund nachgewiesen werden kann.

Als ausgezeichnete Studienerfolg gilt:

- ein Reifezeugnis, das mit Auszeichnung erworben wurde,
- Zeugnisse über die Ablegung vorgeschriebener Staatsprüfungen mit mindestens „gutem“ (2) Erfolg,
- Studiennachweis mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 1,5 ist.

Buchhandlung Moser, Graz

Herrengasse 23, Tel. 81401

Wissenschaftliche
Fachbücher
aller Wissensgebiete

Besorgung
aller
in- und ausländischen
Bücher

Zeitschriften

Antiquariat

Der § 6 des Gesetzes bestimmt die Höhe der Studienbeihilfe.

(1) Die Studienbeihilfe beträgt:

- a) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 9600 Schilling oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 42.000 Schilling ist, für jedes Studienjahr 10.000 Schilling;
- b) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 12.000 Schilling oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 44.000 Schilling ist, für jedes Studienjahr 8000 Schilling;
- c) für andere Studierende, sofern die im § 3 genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, für jedes Studienjahr 5000 Schilling;
- d) ist der bisherige Wohnort des Studierenden vom Studienort so weit entfernt, daß er einen neuen Wohnsitz am Studienort begründen muß, so erhöhen sich die unter lit. a) bis c) erwähnten Beträge um zehn vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am Ort des bisherigen Wohnsitzes möglich wäre.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3—5 sind anzuwenden.

(3) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Stipendium von anderer Seite, so werden die in Abs. 1 festgesetzten Beträge so weit gekürzt, daß die Summe der Zuwendungen 12.000 Schilling, im Falle des Abs. 1 lit. d) 15.000 Schilling im Jahr nicht übersteigt.

(4) Die Studienbeihilfen sind in den Monaten Oktober bis Juli in zehn gleichen Monatsraten auszuzahlen.

Die Ansuchen um Studienbeihilfe sind mittels der dazu vorgesehenen Formulare beim Stipendienreferenten des Professorenkollegiums der Technischen Hochschule in Graz, Kopernikusgasse 24, in den ersten vier Wochen nach Beginn des Studienjahres (im W.-S. also bis spätestens 28. Oktober, im S.-S. bis spätestens 26. März) einzubringen. Später vorgelegte Ansuchen und Unterlagen (Studiennachweise etc.) können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Für nähere Einzelheiten wird auf das BGBl. Nr. 249/1963, auf Anschläge sowie auf das Merkblatt hingewiesen.

Die Österreichische Hochschülerschaft steht zur Beratung und zur Überprüfung der Vollständigkeit der Ansuchen zur Verfügung.

Gebührenermäßigung

Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft können um Gebührenermäßigung ansuchen, wenn sie ihre Bedürftigkeit durch ein amtliches Mittellosigkeitszeugnis und ihre Würdigkeit durch entsprechende Studienerfolge nachweisen können. Diesbezügliche Ansuchen sind innerhalb der ordentlichen Inskriptionsfrist gleichzeitig mit der Inskriptionsmeldung beim zuständigen Dekanat einzureichen.

Volksdeutsche Studierende aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind hinsichtlich der Gebühren den inländischen Studierenden gleichgestellt. Südtiroler und Kanaltaler werden in allen Studienbelangen wie österreichische Staatsbürger behandelt.

Gesuche um Studiengeldbefreiung sind gleichzeitig mit dem Inskriptionsansuchen (Meldebuch und Standesblatt) während der normalen Inskriptionsfrist im Dekanate abzugeben.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Vermögens- und Einkommensnachweis, der nicht älter als ein Jahr sein darf,
2. Nachweis über den Studienfortgang (Zeugnisse).

Hochschultaxenermäßigung und Studienbeihilfe

Jenen Studierenden, die im Wintersemester bzw. Sommersemester des Studienjahres 1964/65 eine Studienbeihilfe erhalten, werden die Taxen automatisch auf Stufe I ermäßigt. Studierende, welche nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe nachweisen können, haben die Möglichkeit, bei zutreffenden Bedingungen um Studien-geldermäßigung anzusuchen. Diese Ansuchen sind beim zuständigen Dekanat einzu-reichen.

Jenen Studierenden, die bereits inskribiert waren und die vorgeschriebenen Bedingungen zur Gewährung der Studienbeihilfe erfüllen, wird dringend nahegelegt, ihre Unterlagen baldmöglichst beim Stipendienreferat (Kopernikusgasse 24, I. Stock, Zimmer 77) abzu-geben.

Neuinskribierende und Weiterstudierende, die zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedin-gungen noch zu Beginn des Wintersemesters bzw. Sommersemesters Prüfungen ablegen wollen, haben ihre Gesuche um Studienbeihilfe für das Wintersemester 1964/65 bis spä-testens 28. Oktober 1964, für das Sommersemester 1965 bis spätestens 21. März 1965 beim Stipendienreferat abzugeben.

Im Falle des Anschens um Studienbeihilfe ist ein gleichzeitiges Ansuchen um Taxen-ermäßigung unnötig und im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens unerwünscht.

Die Einreichung der Gesuche um Studienbeihilfe hat mit allen erforderlichen Unterlagen beim Stipendienreferat (Kopernikusgasse 24, I. Stock, Zimmer 77) zu erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten für das Studienjahr 1964/65 bzw. bis zu einer gesetzlichen Regelung.

Hochschüler-Disziplinarordnung

Alle Hörer, inländische und ausländische, ordentliche, außerordentliche und Gasthörer unterliegen der disziplinarischen Verantwortung für die Dauer ihrer Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in der Hochschüler-Disziplinar-ordnung vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 169/45, enthalten.

Prüfungen

1. Einzelprüfungen

Einzelprüfungen aus Lehrfächern, die mit Übungen verbunden sind, können in der Regel erst nach Erledigung dieser Übungen abgelegt werden.

Die Ablegung von Einzelprüfungen aus den Vorprüfungsgegenständen zu den einzelnen Staatsprüfungen ist für die Zulassung zu den Staatsprüfungen verpflichtend, aus den Staatsprüfungsgegenständen hingegen dem eigenen Ermessen des Studierenden anheim-gestellt.

Prüfungsbewilligungen für Einzelprüfungen werden nur unter Nachweisung der Frequenz-bestätigung erteilt.

Ein Kandidat darf zur Ablegung von Einzelprüfungen aus Gegenständen, für welche er die Frequenzbestätigung an einer anderen Hochschule erhalten hat, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser betreffenden Hochschule zugelassen werden.

Eine mit genügendem oder ungenügendem Erfolg abgelegte Einzelprüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar muß zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens ein Semester liegen. (VO, d. M. f. K. u. U. vom 24. März 1912, RGBl. Nr. 59/1912 § 59 i. d. dzt. g. F. d. VO. d. BMfU., BGBl. II Nr. 147/1934, aufrechterhalten durch § 2 der Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, StGBI. 201/1949.) Wenn auch die wiederholte Einzelprüfung mit „ungenügend“ beurteilt wurde, muß die Staatsprüfung kommissionell abgelegt werden.

Kandidaten, welche bei einer Staatsprüfung reprobiert worden sind, können zur Ablegung von Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen bei der Staatsprüfung der Erfolg ungenügend war, nicht zugelassen werden.

Aus den Gegenständen der Zweiten Staatsprüfung, welche in einem höheren als dem vierten Semester angesetzt sind, können Einzelprüfungen nur dann abgelegt werden, wenn diese Gegenstände in anrechenbarer Weise inskribiert waren.

Wenn im Studienplan Gegenstände der II. Staatsprüfung im ersten oder zweiten Jahrgang eingestellt sind, können Einzelprüfungen aus diesen Gegenständen auch vor der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden.

2. Staatsprüfungen

An den Technischen Hochschulen werden abgehalten:

- a) die I. oder allgemeine Staatsprüfung und
- b) die II. oder abschließende Staatsprüfung.

Die I. Staatsprüfung kann nur an jener Technischen Hochschule abgelegt werden, an der der Kandidat inskribiert war, die II. Staatsprüfung kann auch an einer anderen Technischen Hochschule abgelegt werden.

Eine Wiederholungsprüfung ist nur an der Hochschule zulässig, an der der Kandidat reprobiert worden ist.

Die Zulassung zur I. Staatsprüfung erfolgt nach dem vierten Semester und die Zulassung zur II. Staatsprüfung nach dem Absolutorium, jedoch müssen mindestens zwei Semester zwischen der bestandenen I. Staatsprüfung und der II. Staatsprüfung verstrichen sein.

Um die Zulassung zu einer Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Vorsitzenden der zuständigen Staatsprüfungskommission unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

A) Für die Zulassung zur I. Staatsprüfung:

1. das Reifezeugnis;
2. das Meldungsbuch bzw. der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an einer Technischen Hochschule als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der I. Staatsprüfung vorkommenden Gegenstände frequentiert hat;
3. die Zeugnisse über einen mindestens genügenden Erfolg aus den Vorprüfungsgegenständen bzw. der Nachweis des im Studienplane vorgeschriebenen Besuches der in der Staatsprüfungsordnung im einzelnen angeführten Übungen;

4. die Bescheinigung über die an der Rektoratskasse erlegte Prüfungstaxe und Gebühren.
- B) Für die Zulassung zur II. Staatsprüfung:
1. Das Meldungsbuch bzw. der Nachweis, daß der Kandidat:
 - a) seit der mit Erfolg bestandenen I. Staatsprüfung durch mindestens zwei Semester als ordentlicher Hörer einer Technischen Hochschule inskribiert war;
 - b) alle für die Staatsprüfung in Betracht kommenden Vorprüfungs- und Staatsprüfungsgegenstände in anrechenbarer Weise frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen mit wenigstens genügendem Erfolge teilgenommen hat;
 2. das Zeugnis über die an derselben Fakultät einer Technischen Hochschule bestandene I. Staatsprüfung;
 3. die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus den Vorprüfungsgegenständen der allgemeinen Ausbildung;
 4. ein Lebenslauf;
 5. die Bescheinigung über die an der Rektoratskasse der Hochschule erlegte Prüfungstaxe samt Gebühren;
 6. der Matrikelschein;
 7. sämtliche Einzelprüfungszeugnisse, getrennt nach Vorprüfungs- und Staatsprüfungsgegenständen.

Weitere an den einzelnen Fakultäten geforderte Belege werden durch Anschlag von den II. Staatsprüfungskommissionen bekanntgegeben.

Die I. Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die I. Staatsprüfungen werden in den Monaten Juli, Oktober und Februar jeden Jahres abgehalten.

Hat ein Kandidat aus allen Prüfungsgegenständen der I. Staatsprüfung Einzelprüfungen mit mindestens gutem Erfolg nachgewiesen, so wird ihm ohne Ablegung der I. Staatsprüfung das Staatsprüfungszeugnis ausgestellt.

Diese Befreiung von der kommissionellen Prüfung tritt auch dann ein, wenn aus einem einzigen Gegenstand ein bloß genügender, aus allen übrigen Staatsprüfungsgegenständen aber ein mindestens guter Erfolg durch Einzelprüfungszeugnisse nachgewiesen wird. Die II. Staatsprüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische (mündliche) Prüfung. Zu dieser wird der Kandidat nur zugelassen, wenn er bei der praktischen Prüfung entsprochen hat. Die theoretische Prüfung wird in der Regel auf zwei Gegenstände eingeschränkt, wenn der Kandidat aus allen Staatsprüfungsgegenständen einschließlich der Übungen Einzelprüfungen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur II. Staatsprüfung ist auch an den Nachweis gebunden, daß der Kandidat aus sämtlichen Vorprüfungsgegenständen Einzelprüfungen mit mindestens genügendem Erfolg nachweist.

Staatsprüfungen dürfen nicht öfter als zweimal wiederholt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht die dritte Wiederholung einer Staatsprüfung bewilligt werden.

Die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung berechtigt zur Führung der Standesbezeichnung „Diplomingenieur“ („Dipl.-Ing.“).

3. Rigorosen

Zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) sind der Nachweis der abgelegten I. Staatsprüfung, die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung, eines Allgemeinen Rigorosums und eines Hauptrigorosums erforderlich. Im Falle des Nachweises der erfolgreichen Ablegung der II. Staatsprüfung entfällt das Allgemeine Rigorosum.

Nähere Einzelheiten enthält die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung vom 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201 vom 3. September 1949.

Einem an das zuständige Dekanat zu richtenden Ansuchen um Zulassung zum Haupt-
rigorosum sind folgende Belege beizuschließen:

1. die Geburtsurkunde;
 2. das Reifezeugnis;
 3. der Staatsbürgerschaftsnachweis;
 4. das Zeugnis über die bestandene I. bzw. II. Staatsprüfung einer Technischen Hochschule;
 5. ein Lebenslauf mit besonderer Angabe jener grundlegenden Fächer, mit deren Studium der Kandidat sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat;
 6. eine vom Kandidaten verfaßte Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
 7. eine eidesstattliche Erklärung über die selbständige Verfassung der Dissertation;
 8. der Nachweis über die an der Rektoratskasse eingezahlte Prüfungstaxe und Gebühren.
- Jene Studierenden, die mit ihrem Studium nicht den „Diplomingenieur“, sondern den „Doktor der technischen Wissenschaften“ anstreben, mögen sich in ihrem eigenen Interesse beim zuständigen Dekan zwecks Unterrichtung über den einzuschlagenden Studiengang erkundigen.

4. Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Ausland abgelegter Prüfungen

Studien (Semester), die an ausländischen Hochschulen abgelegt wurden, können über Ansuchen des Studierenden zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die nachweislich besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang den Anforderungen der maßgebenden inländischen Studienordnung entsprechen.

Hierüber entscheidet nach Stellungnahme durch das zuständige Professorenkollegium das Bundesministerium für Unterricht (BGBl. Nr. 201/1949).

Eine akademische oder staatliche Prüfung, die ein Studierender an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, kann vom Bundesministerium für Unterricht an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfung anerkannt bzw. angerechnet werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist beim Professorenkollegium der zuständigen Fakultät bzw. bei der zuständigen Prüfungskommission unter Vorlage der Originale des Reifezeugnisses, des Staatsbürgerschaftsnachweises, der Staatsprüfungszeugnisse, des polizeilichen Sittenzeugnisses, des Lebenslaufes sowie der Bescheinigung über die an der Rektoratskasse der Hochschule eingezahlte Gebühr einzubringen (StGBI. Nr. 82/1945).

Das Bundesministerium für Unterricht kann die Anerkennung der ausländischen Prüfung

von der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus bestimmten Prüfungsfächern abhängig machen.

Abgang von der Hochschule (Exmatrikulation)

Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule vor Beendigung seiner Studien, so hat er im Rektorat um Ausstellung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikelscheines) anzusuchen, ohne das er an einer anderen österreichischen Hochschule nicht aufgenommen werden darf.

Bibliotheken

1. Bibliothek der Technischen Hochschule in Graz:

Lese- und Entlehnungsstunden an allen Wochentagen mit Ausnahme der Ferialtage:

Montag bis Freitag: 9–13 Uhr, 15–18 Uhr;

Samstag: 9–13 Uhr.

Während der Hauptferien ist die Bibliothek für Entlehnungen und für die Benützung des Lesesaales nur Mittwoch und Samstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Bibliothek ist geschlossen:

a) zu Weihnachten vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

b) zu Ostern vom Mittwoch in der Karwoche bis Dienstag nach Ostern.

2. Universitätsbibliothek Graz:

Lese- und Entlehnungsstunden:

In der Heizperiode:

Montag bis Freitag: 8.30–13 Uhr, 15–18 Uhr;

Samstag: 8.30–13 Uhr.

In der übrigen Zeit:

Montag bis Freitag: 8.30–13 Uhr, 15–18 Uhr;

Samstag: 8.30–13 Uhr.

Von Mitte Juli bis Mitte September ist die Universitätsbibliothek nur Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr für das Publikum geöffnet.

Die Bibliothek ist geschlossen:

a) zu Weihnachten vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

b) zu Ostern vom Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.

3. Bibliothek am Steiermärkischen Landesmuseum „Joanneum“:

Lese- und Entlehnungsstunden:

An allen Wochentagen von 8.30 bis 13 Uhr und von 15.30 bis 18 Uhr.

Die Bücherei wird zu den Weihnachts- und Osterferien unter besonderer Bekanntgabe der Ferialtage (durch Anschlag) geschlossen.

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖHS)

Die Vertretung der allgemeinen Interessen der Studierenden der Technischen Hochschule in Graz obliegt der Österreichischen Hochschülerschaft, die durch den Hauptausschuß repräsentiert wird. Ordentliche Hauptausschuß-Sitzungen finden in der Regel allmonatlich in den Räumen der ÖHS statt und sind allen Hörern der Technischen Hochschule zugänglich.

Die Geschäftsstelle der ÖHS ist im Erdgeschoß des Hauptgebäudes der Technischen Hochschule, Graz, Rechbauerstraße 12, untergebracht.

Die Aufgaben der ÖHS werden vom Vorsitzenden, den Fakultätsvertretern, Referenten und Mitarbeitern wahrgenommen.

Der Geschäftsstelle der ÖHS obliegt

1. die Entgegennahme der Wünsche und Ansuchen der Studierenden,
2. die Erteilung von Auskünften im Rahmen der ÖHS und
3. die finanzielle Abwicklung des Gesundheitsreferates,
4. die Abwicklung der Sprechstunden des Vorsitzenden, der Fakultätsvertreter, Referenten und Mitarbeiter.

Die Dienststunden der Geschäftsstelle sowie alle Sprechstunden sind aus den Anschlägen der ÖHS ersichtlich.



Verlag INDUSTRIELLE ORGANISATION

„INDUSTRIELLE ORGANISATION“

Schweizerische
Zeitschrift für Betriebswissenschaft
erscheint 12 mal jährlich
Abonnementspreis sFr. 25.—
Versandkostenanteil sFr. 4.—

Verlagswerke:
Katalog verlangen

Abonnementsbestellungen und Verlagswerke durch den Fachbuchhandel oder
Verlag INDUSTRIELLE ORGANISATION, 8028 Zürich, Zürichbergstraße 18